

17

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 16/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 8. Mai 1985
beschlossen:

Zuständig ist ein Senat für Familien-
sachen des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien sind seit November 1951 miteinander
verheiratet; seit September 1983 ist ein Scheidungsantrag des
Klägers anhängig. Die Beklagte ist berufstätig und erzielt
eigene Einkünfte.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger von der
Beklagten verlangt, sich aufgrund von § 1360 BGB finanziell
an den gemeinsamen Lebenshaltungskosten zu beteiligen, insbe-
sondere an dem Schuldendienst und den Unterhaltskosten für
das gemeinsam bewohnte Haus. Er hat beantragt, die Beklagte
ab Mai 1982 zur Zahlung von monatlich 1.500 DM zu
verurteilen. Der beim Familiengericht anhängig gemachte
Rechtsstreit ist an das Landgericht verwiesen worden. Dieses
hat der Klage in Höhe von monatlich 547,50 DM stattgegeben
und sie im übrigen abgewiesen.

Die Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt, mit der sie erreichen will, daß die Klage wegen der monatlich 200 DM übersteigenden Beträge abgewiesen wird. Der Kläger hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Beim übergeordneten Oberlandesgericht sind ein Senat für Familiensachen und ein Senat für allgemeine Zivilsachen verschiedener Ansicht darüber, ob das Berufungsverfahren eine Familiensache darstellt. Beide Senate haben sich für unzuständig erklärt.

II.

Der für das Berufungsverfahren zuständige Senat des Oberlandesgerichts ist in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO durch den Bundesgerichtshof zu bestimmen (BGHZ 71, 264). Hierbei kommt es auf die in erster Instanz ausgesprochene Verweisung an das Landgericht nicht an, sondern allein darauf, ob es sich bei dem Rechtsstreit um eine Familiensache handelt (BGH, Beschluß vom 19. September 1979 – IV ARZ 30/79 – FamRZ 1979, 1005).

Zuständig ist ein Senat für Familiensachen, weil eine Familiensache nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GVG vorliegt.

Das Landgericht hat das Klagebegehren teilweise gemäß § 1360 a BGB für begründet erachtet und im Entscheidungssatz einen laufenden Familienunterhalt von monatlich 547,50 DM ab Mai 1982 zugesprochen. Ansprüche aus §§ 1360, 1360 a BGB betreffen die durch die Ehe begründete gesetzliche Unter-



haltungspflicht im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GVG (vgl. etwa Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 43. Aufl. § 23 b GVG Anm. 2 A f). Der Kläger will im Berufungsverfahren das angefochtene Urteil verteidigen und macht sich damit auch dessen Begründung zu eigen. Etwas anderes folgt nicht daraus, daß er in der Berufungsbeantwortung auf andere Anspruchsgrundlagen für sein Klagebegehren hinweist, wie etwa auf § 426 BGB. Für die Einordnung als Familiensache ist nur die Begründung des Anspruchs maßgebend, nicht ob dieser voraussichtlich Erfolg haben wird, insbesondere in Anbetracht der erhobenen Einwendungen der beklagten Partei. Abgesehen davon schließt der Einwand der Beklagten, die Parteien lebten getrennt, den Anspruch nach §§ 1360, 1360 a BGB nicht aus. Zwar werden die Vorschriften über den Familienunterhalt grundsätzlich unanwendbar, wenn die Eheleute getrennt leben (vgl. Göppinger/Häberle Unterhaltsrecht 4. Aufl. Rdn. 479). Dies gilt aber nur, soweit es sich um ein vollständiges Getrenntleben handelt, nicht bei einem Getrenntleben in dem gleichen Haus unter teilweiser Aufrechterhaltung einer Wirtschaftsgemeinschaft, wie es der Kläger offenbar geltend machen will (vgl. dazu BGHZ 35, 302, 308; Göppinger/Wenz aaO Rdn. 236 m.w.N.).

Lohmann

Zysk

